

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



EINGEGANGEN

25. Juni 2013

Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kiel

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154, 24105
Kiel 164/09

g e g e n

das Jobcenter Kiel, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Beklagter -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 2013 in Schleswig durch den Richter am Sozialgericht _____, den ehrenamtlichen Richter _____, den ehrenamtlichen Richter _____ für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 11. März 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 13. April 2009 verurteilt unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu über den Antrag vom 28. Februar 2009 zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte erstattet dem Kläger 2/4 seiner notwendigen Kosten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Kostenübernahme für eine sozial-psychiatrische Zusatzausbildung.

Der 1969 geborene Diplom-Sozialpädagoge steht bei dem Beklagten im laufenden Leistungsbezug und hat in seinem erlernten Beruf zu keinem Zeitpunkt Fuß gefasst. Im Zeitraum 2005 bis 2008 hat der Kläger zusammen mit anderen den Versuch unternommen einen Kindergarten oder ein Kinderheim aufzubauen. Dies blieb erfolglos. Er bewarb sich regelmäßig zudem bei Trägern im Umkreis. Der Kläger stellte am 28. Januar 2009 einen Antrag auf Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Ausgabe eines Bildungsgutscheins in Höhe von 3.805,00 € für eine sozial-psychiatrische Zusatzausbildung.

Der Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 11. März 2009 ab. Der Beklagte begründete seinen Bescheid damit, dass für eine Förderung der Maßnahme Voraussetzung wäre, dass die Weiterbildungsmaßnahme notwendig sei, dass vor einer Maßnahme eine Beratung durchgeführt werde und der Träger zugelassen sei. Vorliegend fehle es an einer Einstellungszusage durch einen künftigen Arbeitgeber. Eine Ausnahme von diesem Erfordernis stehe im Ermessen des Beklagten. Er sei nicht davon überzeugt, dass mit der Weiterbildung ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sichergestellt werde oder die Berufschancen steigere.

Der Kläger legte am 13. April 2009 Widerspruch ein und begründete dies damit, dass eine sozial-psychiatrische Zusatzausbildung bei dem Institut für berufliche Aus- und Fortbildung der D notwendig sei, um den Kläger in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Fördervoraussetzungen lägen vor. Es sei ein Vergleich zwischen den Berufschancen vorher und nach der Maßnahme anzustellen. Hier würden die Berufschancen gesteigert, sodass die Voraussetzung für eine Förderung gegeben sei. Die Bewerbungen reichten nicht mehr aus. Sowohl der Maßnahmeträger des Beklagten, S. , sowie der Verein O e. V. bestätigten, dass die Chancen auf dem Arbeitsmarkt höher wären. Die Einstellungszusage sei kein gesetzliches Tatbestandsmerkmal.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 2009 zurück. Er begründete sein Bescheid damit, dass keine Notwendigkeit im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 1 SGB III vorliege.

Der Kläger hat am 09. August 2009 die Klage erhoben und trägt in Vertiefung seines Vorbringens aus dem Widerspruchsverfahren vor, dass auch ein Einzelcoaching nicht zu einer Integration in den Arbeitsmarkt geführt habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 11. März 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 2009 wird aufgehoben und dem Kläger wird ein Bildungsgutschein für eine sozial-

psychiatrische Zusatzausbildung bei dem Institut für berufliche Aus- und Fortbildung der D () erteilt, der es ihm ermöglicht, an der Zusatzausbildung „Sozialpsychiatrie Kompakt“ teilzunehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte tritt der Klage entgegen und trägt vor, dass die bisherigen Maßnahmen durch den Beklagten ausreichen, damit dieser in den Arbeitsmarkt integriert werde.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage hat in der Sache im tenorierten Umfang Erfolg. Der Beklagte hat erneut über die Möglichkeiten zur Heranführung des Klägers an den Arbeitsmarkt zu entscheiden.

Nach § 14 SGB II besitzt der Kläger einen Anspruch auf Auswahl einer geeigneten Strategie, die die Erwerbschancen des Klägers steigert bzw. den Kläger in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis führt. Er hat zwar keinen Erfüllungsanspruch auf eine Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Zu den Aufgaben des Beklagten gehört es indes, den Kläger näher an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach den §§ 131a und 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts und Leistungen nach § 131.

Streitgegenstand ist vorliegend der Bescheid des Beklagten, mit dem er es ablehnt einen Bildungsgutschein für die sozial-psychiatrische Zusatzqualifikation des Klägers zu gewähren. Dieser Bescheid ist auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Klageverfahren rechtswidrig. Er ist ermessensfehlerhaft. Der Beklagte hat es versäumt auf den zentralen Ermessensgesichtspunkt im vorliegenden Fall einzugehen und ihn in die Abwägung einzustellen.

Der zentrale Ermessens Gesichtspunkt ist aus Sicht des Gerichtes, dass der Kläger eine berufliche Qualifikation erworben hat, hier die sozial-pädagogische Ausbildung, die inzwischen für potentielle Arbeitgeber nur noch von untergeordneter Bedeutung seinen dürfte. Wenn eine berufliche Qualifikation nicht durch Ausübung des Berufes aktuell gehalten wird, erfolgt eine sukzessive Entwertung dieser Leistung. Dies ist auch im Fall des Klägers erfolgt. Die gelegentlichen Kurzausflüge in das Berufsfeld reichen nicht aus, um für potentielle Arbeitgeber attraktiv zu bleiben. Sie dürften sich aufgrund der Marktlage eher an Berufseinsteiger oder an Personen halten, die über eine nahezu lückenlose Erwerbsbiografie verfügen. Dies ist bei dem Kläger leider nicht der Fall. Der Kläger hat im Wesentlichen Lücken in seiner Erwerbsbiografie. Er ist insoweit für potentielle Arbeitgeber nicht attraktiv. Eine Aktualisierung seiner beruflichen Qualifikation kann aus Sicht des Gerichtes nur durch spezifische Zusatzausbildungen erfolgen.

Mit einer spezifischen Zusatzausbildung könnte der Kläger auf dem Arbeitsmarkt in Nischen vordringen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Kläger im Rahmen seiner beruflichen Weiterbildung ggf. auch im Rahmen von Praktika, die dort zu absolvieren wären, wieder einen aktualisierten Kontakt zu möglichen Arbeitgebern fände. Bei dem Kläger sind inzwischen zahlreiche Vermittlungshemmnisse vorhanden, sodass eine weitergehende Förderung angezeigt ist. Sämtliche Initiativbewerbungsverlangen dürften gegenwärtig bei dem Kläger nicht zielführend sein. Der Markt möglicher Arbeitgeber ist sehr begrenzt. Bei diesen Arbeitgebern war der Kläger jeweils schon vorstellig. Insofern kann ein solches Verlangen zurzeit nicht zielführend sein. Dies wäre ggf. anders zu beurteilen, wenn der Kläger sich in anderen Marktsegmenten noch bewerben könnte und sollte. Hierfür fehlt es aber an einer zielgerichteten Unterstützung durch den Beklagten. Soweit das Einzelcoaching gut und sinnvoll war, fehlt es aber auch nach Auffassung des Einzelcoaching an einer Aktualisierung der beruflichen Qualifikationen des Klägers, um für potenzielle Arbeitgeber interessant zu sein.

Sollte der Beklagte der Auffassung sein, dass es ausgeschlossen ist, dass mögliche Arbeitgeber den Kläger auch unter Berücksichtigung der Zusatzqualifikation entsprechend einsetzen, handelte es sich bei der sozial-psychiatrischen Zusatzausbildung um keine geeignete Maßnahme. Dies wäre indes im Einzelnen zu begründen.

Da ein zentraler Ermessens Gesichtspunkt nicht hinreichend gewürdigt wurde, stellt sich der Ermessensvorgang als rechtswidrig dar. Der Beklagte ist zur Neubescheidung zu verurteilen, da keine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Neben dem einzelnen Maßnahmeträger gibt es auch weitere Instrumente, die aus Sicht des Beklagten geeignet sein könnten, den Kläger erfolgreich an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt, dass der Kläger keinen Anspruch auf die begehrte Maßnahme hat und der angefochtene Bescheid indes rechtswidrig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Schleswig
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Schleswig schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt
Sozialgericht Schleswig
Schleswig, den 21.06.2013

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

